



► Nr. VO/2014/01599  
öffentlich

Lübeck, 08.05.2014

## Bericht

Verantwortliche Bereiche:  
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Ariane Jeske (E-Mail: ariane.jeske@luebeck.de Telefon: 122-4517)

## Darstellung von individuellen Zielvereinbarungen für Zuschüsse im sozialen Bereich: Ergänzung zum Bericht vom 05.02.2013

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
21.05.2014	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.06.2014	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

### Anlass:

Beschluss der Bürgerschaft vom 25.03.2010 zu TO-Punkt 6.1. Drs. Nr. 399

### Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.1.60 - Frauenbüro  
Behindertenbeauftragte der Hansestadt  
Lübeck

Ergebnis: Zu 1.1.60: Kenntnisnahme  
Zu Behindertenbeauftragte der Hansestadt  
Lübeck: Kenntnisnahme

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

  

Ja  
Nein

Begründung:

Ist nicht erfolgt, das der Personenkreis von  
der Maßnahme nicht betroffen ist

Die Maßnahme ist:

  
  

neu  
freiwillig  
vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

  

Nein  
Ja (Anlage 1)

**Bericht:**  
Anlage 1

**Anlagen :**

- 2 – Zielvereinbarung mit dem Verein „Frauen helfen Frauen“ e.V.
- 3 – Zielvereinbarung mit der Arbeiterwohlfahrt
- 4 – Zielvereinbarung mit der Vorwerker Diakonie gGmbH
- 5 – Zielvereinbarung mit der Arbeitsgemeinschaft zur Rehabilitation e.V.
- 6 – Änderungsvereinbarung mit der Arbeiterwohlfahrt
- 7 – Änderungsvereinbarung mit der Vorwerker Diakonie gGmbH
- 8 – Änderungsvereinbarung mit der Arbeitsgemeinschaft zur Rehabilitation e.V.

Senator/in Sven Schindler

Im Zuge des Abschlusses von Budgetverträgen im sozialen Bereich hat die Bürgerschaft am 25.03.2010 zu TO-Punkt 6.1, Drs. Nr. 399 folgendes beschlossen:

Beim Abschluss zukünftiger Budgetverträge sind mit den Zuschussempfängern gleichzeitig für die Laufzeit der Budgetvereinbarungen individuelle Zielvereinbarungen abzuschließen.

Die Zielvereinbarungen sollen neben quantitativen auch qualitative und wirkungsorientierte Kennzahlen bzw. Indikatoren enthalten.

Die zu schließenden Zielvereinbarungen sind dem jeweils zuständigen Fachausschuss zur Stellungnahme vorzulegen.

Um Zielvereinbarungen abzuschließen, wurden die Zuschüsse entsprechend der inhaltlichen Zuständigkeit den Bereichen Soziale Sicherung, dem Gesundheitsamt, der Stabsstelle Integration und dem Fachbereich 4 zugeordnet.

Der Bericht wurde unter Drs. Nr. VO/2013/00083 im Ausschuss für Soziales am 05.02.2013 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Mit dem Verein Frauen helfen Frauen e.V. wurde nun eine Zielvereinbarung in Zusammenarbeit mit dem Frauenbüro erarbeitet. Diese ist als Anlage 2 beigefügt und damit sind die Zielvereinbarungen, die der FB 2, gem. des o.g. Bürgerschaftsbeschlusses, abzuschließen hatte, abgearbeitet.

Aufgrund gesetzlicher Änderungen bei der Fallzahlerfassung auf Landesebene wurde es notwendig für das Jahr 2014 für die folgenden Zuschüsse neue Zielvereinbarungen abzuschließen:

- Arbeiterwohlfahrt Südholstein Drogenhilfe (Zielvereinbarung Anlage 3)
- Suchtberatung der Vorwerker Diakonie gGmbH (Zielvereinbarung Anlage 4)
- Arbeitsgemeinschaft zur Rehabilitation e.V.. (Zielvereinbarung Anlage 5)

Diese Änderung beinhaltet auch eine Anpassung des § 5 Abs. 1 der Zuschussverträge:

### **§ 5 Berichtswesen**

*(1) Der Träger erstattet der Stadt einen mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen jährlichen Bericht über die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 1 i. V. mit Anlage 1 dieses Vertrages. Der Bericht ist bis zum 30.04. (vormals:31.03.) des Folgejahres vorzulegen.*

Aufgrund der geänderten Vorgaben der Fallzahlerfassung ist eine plausible Erhebung der Zahlen zum 31.03. des Folgejahres nicht mehr möglich, so dass eine Verlängerung des Berichtes bis zum 30.04. des Folgejahres vereinbart wird, Anlagen 6-8.

Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass die im Bericht angekündigte Übertragung der u.g. Zuschüsse an den FB 4 zum 01.01.2014 erfolgt ist.

- Katholische Familienbildungsstätte e.V. für Familienbildung (div. Familien- od. personenbezogene Angebote; 10.226,- € p.a.)
- Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeiten gegr. 1789 für Lübecker Mütterschule (div. Familien- od. personenbezogene Angebote; 10.226,- € p.a.)
- DLRG Lübeck e.V. für Schwimmhallennutzung und für Jugendwachstation Beidendorf (allgemeine Schwimmausbildung sowie Aus- und Fortbildung von Personen zu Rettungsschwimmern; 31.404,- € p.a.)
- Deutsches Rotes Kreuz für Wasserwacht (Ausbildung von Rettungsschwimmern; 2.238,- € p.a.)

## **Zielvereinbarung**

**zwischen der Hansestadt Lübeck**

**und dem**

**Verein „Frauen helfen Frauen e.V.“,  
im Folgenden „Autonomes Frauenhaus“ genannt**

Grundlage dieser Zielvereinbarung ist der Bürgerschaftsbeschluss vom 25.03.2010 (Punkt 6.1, Drs.-Nr.399) nachdem mit allen Trägern, die von der Hansestadt Lübeck bezuschusst werden, individuelle Zielvereinbarungen abgeschlossen werden sollen.

Diese Zielvereinbarung konkretisiert die durch den Zuschussvertrag vom 29.11.2010 nach Anlage 1 genannten Zwecke und Ziele des Autonomen Frauenhauses.

Die Förderung des Autonomen Frauenhauses erfolgt durch das Land Schleswig-Holstein für 34 Plätze im Rahmen des § 25 FAG und der damit verbundenen Richtlinie. Darüber hinaus fördert die Hansestadt Lübeck weitere 6 Plätze im Autonomen Frauenhaus. Das Autonome Frauenhaus stellt im Gegenzug sicher, dass Zuflucht suchenden Frauen aus Lübeck sofort Hilfe angeboten wird und im Falle unzureichender Kapazitäten Vorrang vor auswärtigen Frauen gewährt wird.

### **Zielgruppe**

Das Autonome Frauenhaus richtet sein Angebot an Frauen und deren Kinder, die von Gewalt bedroht oder betroffen sind. Frauen mit ganz unterschiedlichen Gewalterfahrungen werden unterstützt und/ oder aufgenommen.

### **Ziele**

1. Unterbringung, Krisenintervention und Schutz von Frauen, die von Gewalt betroffen oder bedroht sind, und ihren Kindern
2. Entwicklung von Bewältigungsstrategien in Hinblick auf Gewalt

3. Thematisierung von Gewalt gegen Frauen und die Veränderung ihrer gesellschaftlichen Benachteiligungen durch Präventions-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit

### **Konkrete Maßnahmen zur Zielerreichung**

#### **Zu 1. Unterbringung, Krisenintervention und Schutz von Frauen, die von Gewalt betroffen oder bedroht sind und ihren Kindern**

- Der Zielgruppe wird Tag und Nacht Unterkunft und Unterstützung zur Verfügung gestellt.
- Es wird sichergestellt, dass die Frauenhausmitarbeiterinnen jederzeit für die Bewohnerinnen erreichbar sind (z.B. über Bereitschaftshandys).
- Die Kernarbeitszeiten sind Montag bis Freitag von 9 bis 18 Uhr, Dienstag und Donnerstag bis 20 Uhr.
- Heiligabend von 10 bis 22 Uhr, Weihnachten und Ostern von 10 bis 16 Uhr.
- Nach Bedarf bzw. bei Krisen rund um die Uhr, auch an Wochenenden, z.B. bei direkten Angriffen und Gewalttaten an Frauen und Kindern während des Frauenhausaufenthaltes
- Krisenintervention innerhalb einer Stunde über Ruf auf das Bereitschaftstelefon.
- Vermittlung und Begleitung zu anderen Schutzeinrichtungen bei Gefährdung sowie enge Zusammenarbeit, z.B. mit dem LKA bei Zwangsprostitution, Frauenhandel.
- Enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, z. B. bei Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen.
- Keine Auskunft an Dritte zum Schutze der Frauen und Kinder zur Wahrung der Anonymität.
- Enge Kooperation mit der Polizei in den verschiedenen Lübecker Dienststellen zu Sicherheitsplänen nach dem Frauenhausaufenthalt in der eigenen Wohnung.
- Abklärung der Gefährdungssituation der Frauen und Kinder, einschließlich der Sicherung des Kindeswohls.

#### **Zu 2. - Entwicklung von Bewältigungsstrategien in Hinblick auf Gewalt**

- Ganzheitliche Beratungsangebote zu den Themen Gewaltschutz, Gesundheitsvorsorge, finanzielle Absicherung, Schuldenklärung, psychische Erkrankungen und Belastungen, rechtliche Belange, Wohnungsauflösung und Wohnungssuche, Gewaltverarbeitung, Familienförderung und Stärkung, Vermittlung von Bildungsangeboten für die Söhne und Töchter sowie die Auseinandersetzung mit dem Thema Erwerbstätigkeit und Ausbildung der Mütter und Frauen.

- Einzelberatung nach dem Bezugssystem, jede Familie erhält im Frauenhaus zwei Beraterinnen, denn Mütter und Kinder haben unterschiedliche Beraterinnen.
  - Gruppengespräche und Gruppenangebote zur Förderung sozialer und gewaltfreier Kommunikation, zum Umgang mit Konflikten und zur Weiterbildung und Weiterentwicklung vorhandener Stärken (Ressourcenansatz, Empowerment).
  - Kontinuierliche Beratung und Vereinbarung persönlicher Ziele der Frauen, ihrer Söhne und Töchtern unter Einbeziehung weiterer Angehöriger und / oder FreundInnen.
  - Regelmäßige psychosoziale Beratung sowie tägliche kurze persönliche Absprachen.
- Die Anzahl der Beratungen orientieren sich am individuellen Bedarf jeder Frau. Zu den Mindeststandards gehört das Einzugsgespräch bei der Ankunft im Frauenhaus, das ausführliche Erstgespräch zu den Gewalterfahrungen, möglichen Bedrohungen und der Risikoabschätzung sowie der Existenzsicherung und ggf. Versorgung der Kinder. In weiteren Beratungsgesprächen legt die Frau ihre persönlichen Ziele fest und berät sich zum weiteren Vorgehen, diese Beratungen finden mindestens einmal wöchentlich statt. Kurze Absprachen finden mindestens dreimal wöchentlich statt.
- Auseinandersetzung mit gewaltfreier Kommunikation.
  - Einbeziehung vorhandener Ressourcen und Unterstützungspersonen in den betroffenen Familien (soziale Netzerkennung).
  - Unterstützung und bei Bedarf Begleitung zum Schutz z. B. bei Behördengängen und Erledigungen im Alltag.
  - Unterstützung von Frauen und Minderjährigen mit Gewalterfahrung und Lernbeeinträchtigungen sowie anderem körperlichen, seelischen oder geistigen spezifischem Förder- und Unterstützungsbedarf in Folge von Gewalt.
  - Mehrsprachige Beratung (zurzeit etwa 8 Sprachen)
  - Nachgehende Beratung bis zu drei Monate nach Auszug aus dem Frauenhaus (durchschnittlich 800 Beratungen jährlich).
  - Externe Beratungen auch für MultiplikatorInnen, einschließlich der E-Mail Anfragen durchschnittlich 900 pro Jahr ( 2012: 928).

### **Zu 3. - Thematisierung von Gewalt gegen Frauen und die Veränderung ihrer gesellschaftlichen Benachteiligungen durch Präventions-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit**

- Die zuständigen Stellen der Stadtverwaltung und andere relevante Institutionen werden regelmäßig mit allen wichtigen aktuellen Informationen zur Frauenhausarbeit für ihre Teams versorgt.

- Fachberatung von MultiplikatorInnen bei häuslicher Gewalt, Kindeswohlgefährdung, Zwangsheirat.
- Vernetzung mit allen fachlich relevanten Stellen auf Bundes-, Landesebene und kommunaler Ebene.

#### **Auf Bundesebene:**

- Teilnahme an der FinanzAG zur bundesweiten Finanzierung der Frauenhäuser 2x pro Jahr.
- Teilnahme an der AG Aktionsgemeinschaft der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ( 4x pro Jahr).
- Koordinierungsgremium für Autonome Frauenhäuser in Deutschland ( 4x pro Jahr).
- Bundesweite Fachtagung einmal im Jahr.

#### **Auf Landesebene:**

- Die Landesarbeitsgemeinschaft der Autonomen Frauenhäuser in Schleswig-Holstein, durchschnittlich 8x pro Jahr.
- Die Finanz-AG in Schleswig-Holstein, durchschnittlich 4x pro Jahr.
- Gemeinsame Fortbildung einmal im Jahr.
- Mitarbeit im neu eingerichteten Beirat des Landes zur Weiterentwicklung der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen.

#### **Auf kommunaler Ebene:**

- Bürgerschaft 1-2-mal pro Jahr, Kennenlernen für Bewohnerinnen und Jugendliche im Sinne politischer Aufklärung und Partizipation.
- Sozialausschuss 1-2-mal pro Jahr, abhängig von der Tagesordnung.
- AK Soziales 4x pro Jahr.
- AK Häusliche Gewalt 4x pro Jahr.
- AK Migration 4x pro Jahr.
- Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung hinsichtlich der Thematik Gewalt in der Familie an Schulen, etwa 4x jährlich, im Ev. Frauenwerk 2-4x jährlich, an der Geschwister-Prenski-Schule 1x jährlich, in Kitas, Kirchengemeinden und Familienzentren 1x jährlich, türkische Gemeinde Lübeck 2x jährlich sowie in den Lübecker Serviceclubs und den Lübecker Logen 6x jährlich.
- Regelmäßige Presse- und Vortragsarbeit innerhalb und außerhalb Lübecks 6-10x jährlich.

## Besondere Angebote

- Insbesondere gibt es eine Spezialisierung auf stark bedrohte Familien, da das Haus seit 2010 über besondere Sicherheitsmaßnahmen verfügt.
- Schnelle Hilfe und Schutz für junge Frauen, die von Zwangsheirat bedroht sind.
- Eine weitere Spezialisierung im Ausländerrecht und interkulturelle Team- und Beratungsarbeit.
- Aufnahme auch von Söhnen im Alter von 15 – 17 Jahren, die in anderen Frauenhäusern keine Unterkunft finden.
- Aufnahme von Frauen, Söhnen und Töchtern mit Beeinträchtigungen, da barrierefreier Zugang und Ausbau im Hochparterre besteht.
  
- Frauenhausbewohnerinnen gestalten den Frauenhausalltag aktiv und eigenverantwortlich, z.B. mit Aufnahme von Schutz suchenden Frauen an Wochenenden und nachts, Beantwortung gegebenenfalls telefonischer Anfragen an Wochenenden und nachts, Entscheidungen über die Hinzuziehung der Bereitschaftskollegin.
- Frauenhausbewohnerinnen unterstützen auf eigenen Wunsch die Öffentlichkeitsarbeit und repräsentieren das Autonome Frauenhaus regional und überregional.
- Frauenhausbewohnerinnen nehmen mit Lübecker Facheinrichtungen Kontakte auf und schaffen sich ihr individuelles Hilfenetz.
- Frauenhausbewohnerinnen bieten nach dem Auszug aus dem Haus ihre Mehrsprachigkeit und ihr Erfahrungswissen ehrenamtlich den Bewohnerinnen und Mitarbeiterinnen im Frauenhaus an.
  
- Der Verein Frauen helfen Frauen arbeitet in seinen Einrichtungen aktiv ressourcenorientiert (Empowerment), dies umfasst Strategien und Maßnahmen, die den Frauen dabei helfen, ein selbstbestimmtes und unabhängiges Leben zu führen. Durch Empowerment sollen sie in die Lage versetzt werden, ihre Belange zu vertreten und zu gestalten.

## Qualitätssicherung

- Regelmäßige Kooperation mit der Leuphana Universität Lüneburg i. d. R. 4x jährlich zur Qualitätssicherung und Verbesserung der aktuellen Praxis- und Theoriediskussion.
- Praktikumsanleitung
- Verbindliche Fortbildung (mindestens 1 Tag pro Jahr) und Supervision (einmal monatlich) für alle Mitarbeiterinnen.
- Organisationsberatung, Qualitätssicherungszirkel und Weiterentwicklung.

- Internationaler Austausch mit den Ländern Türkei, Polen, Pakistan Österreich, Schweiz und Skandinavien.

### **Sonstiges**

- Übersendung der Landesstatistik an die Hansestadt Lübeck gemeinsam mit dem jährlichen Verwendungsnachweis und dem Sachbericht.

- Zusätzlich zur Landesstatistik sollen die konkreten Inhalte und Gründe für die Nachberatungsgespräche angegeben werden, inkl. der weitergehenden Stellen und Beratungseinrichtungen, an die die Bewohnerinnen weitergeleitet wurden.

- Grundsätzlich sollte versucht werden, die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Bewohnerinnen gegenüber dem Vorjahr zu senken.

Beim Aufenthalt einer Bewohnerin über sechs Monate wird der Bereich Soziale Sicherung über die jeweiligen Gründe (bspw. fehlender Wohnraum, fehlendes Anschlussangebot wie Therapieplatz etc.) im Einzelfall informiert. (Diese Informationen erhält das Team 2.500.12, Frau Jeske). Die Meldung erfolgt anonymisiert und wird, in Fällen, in denen die jeweilige Bewohnerin damit einverstanden ist, auch unter Nennung des Namens erfolgen, um seitens der Verwaltung ggf. unterstützend mitzuwirken.

- Grundsätzlich ist das Besserstellungsverbot zur Vergütung der MitarbeiterInnen gegenüber vergleichbaren Landesbediensteten zu beachten.

- Die Hansestadt Lübeck finanziert durch die Förderung einen verbesserten Personalschlüssel von bis zu 1:5.

- Öffentlichkeitsarbeit zur Einwerbung von Spenden und Drittmitteln zur Deckung der Sachkosten sowie zweckgebunden für die pädagogischen Angebote für die Frauen, Kinder und Jugendlichen im Haus.

- Es werden regelmäßig Partizipationsprojekte mit den Kindern und Jugendlichen entwickelt \*

- Besondere Förderung der Mädchen und Jungen durch spezielle personelle Angebote (geschlechtsreflexive Pädagogik)\*.

Die Durchführung der mit “\*” gekennzeichneten Maßnahmen ist abhängig von jährlich neu zu beantragenden Drittmitteln von Sponsoren und Stiftungen.

**Berichtswesen:**

Die Messbarkeit der Zielvereinbarung erfolgt durch Dokumente, die mit dem jährlichen Bericht über die Aufgabenwahrnehmung bis zum 31.03. des Folgejahres dem Bereich Soziale Sicherung der Hansestadt Lübeck gem. dem obengenannten Zuschussvertrag vorzulegen sind.

Bis zum 31.März des Folgejahres ist der Qualitäts- und Quantitätsbericht des Autonomen Frauenhauses dem Bereich Soziale Sicherung der Hansestadt Lübeck gemäß dem Zuschussvertrag vorzulegen.

**Geltungsdauer:**

Die Zielvereinbarung gilt in dem Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2015.

Lübeck, den xx.xx.2014

Im Auftrag

.....  
Hansestadt Lübeck  
Der Bürgermeister  
Bereich 2.500 Soziale Sicherung

.....  
Frauen helfen Frauen e.V.  
( Prof. Dr. A. Henschel, Vorstand)

-----  
Frauen helfen Frauen e.V.  
( Anke Kock, Vorstand)

**Zielvereinbarung**  
**zwischen der Hansestadt Lübeck**

**und der**

**Drogenhilfe der Arbeiterwohlfahrt Südholstein gGmbH**  
**im Folgenden „AWO Südholstein Drogenhilfe“ genannt**

Grundlage dieser Zielvereinbarung ist der Bürgerschaftsbeschluss vom 25.03.2010 (Punkt 6.1, Drs.-Nr. 399) nach dem mit allen Trägern, die von der Hansestadt Lübeck bezuschusst werden, individuelle Zielvereinbarungen abgeschlossen werden sollen.

Die Förderung der AWO Südholstein Drogenhilfe erfolgt durch Mittel der Hansestadt Lübeck sowie des Landes Schleswig-Holstein.

Diese Zielvereinbarung konkretisiert die durch die Zuschussverträge vom 29.11.2010 nach Anlage 1 genannten Zwecke und Ziele der AWO Südholstein Drogenhilfe für die Einrichtungen „Tea & Talk“, „Streetwork“ und „Drogenberatungsstelle“.

Die bereits abgeschlossene Zielvereinbarung vom 12.02.2012 musste erneuert werden, nachdem die Kommunalen Spitzenverbände, die LSSH und das Ministerium (MSGFG) das Ergebnis der Arbeitsgruppe „Dokumentation Sucht“ für Schleswig-Holstein übernommen haben und es ab dem 01.01.2014 bereits gültig ist.

Im Abgleich mit dem bundesweiten Datensatz (KDS) und dem Schleswig-Holstein Datensatz (BADO S-H) und den in Lübeck abgeschlossenen Zielvereinbarungen ergeben sich nur geringfügige Veränderungen.

Doppelarbeiten sollen vermieden werden, so dass die neue Zielvereinbarung, die zunächst nur der Schaffung einer einheitlichen Datengrundlage für alle Träger dient, sich jetzt auf die Daten beschränkt, die nicht über den KDS/BADO S-H erfasst werden.

Für das Jahr 2014 und 2015 wird eine Fallzahlenerfassung gemäß der im Jahre 2012 und 2013 gemeinsam mit anderen Trägern der Suchthilfe erarbeiteten Kriterien und Beschreibungen vereinbart, mit dem Ziel, ein einheitliches Berichtswesen aufzubauen.

Es wird vereinbart, zum Ende des 1. Halbjahres 2014 die zugrunde liegenden Begriffsdefinitionen und Berichtsinhalte auszuwerten, gemeinsam zu analysieren und ggf. zu optimieren. Aus diesem Grunde erfolgen die Zwischenauswertungen halbjährlich (d.h. 30.06.2014, 31.12.2014 und 30.06.2015) bis 2015 befristet. Danach erfolgen die Berichte wieder im jährlichen Rhythmus.

Im Laufe des 4. Quartals 2014 werden auf Basis der in 2014 gewonnenen Berichtswerte konkrete Zielvereinbarungen für das Jahr 2015 geschlossen werden.

Die Zielvereinbarung vom 15.02.2012 zur einheitlichen Datenerfassung bleibt deshalb um folgende Punkte erhalten:

**1. Datenerfassung zur Person**

**1.1. Alter**

in Dekaden > bis 20 Jahre, > bis 30 Jahre, > bis 40 Jahre,  
> bis 50 Jahre, > bis 60 Jahre und > 70 Jahre

**1.2. Migrationsstatus**

ja/ nein

Ein Migrationsstatus liegt vor, wenn:

1. die Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, oder
2. der Geburtsort der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte, oder
3. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, nach 1949, erfolgte.

### **1.3. Personenerfassung**

namentlich/ anonym (bei anonymen Beratungen sind: Personenstand, Alter und nach Möglichkeit Migrationsstatus und Wohnort ebenfalls zu erfassen)

## **2. Definition Beratung**

Beratung richtet sich an Angehörige und Betroffene und beinhaltet keine Terminabsprachen, Koordinationstätigkeiten und Dokumentationen. Es sollen nicht mehr als max. 10 Beratungseinheiten innerhalb eines Jahres für eine\_n Klienten\_in durchgeführt werden, bei einer max. Unterbrechungszeit von einem halbem Jahr.

Grundsätzlich gilt für alle folgenden Leistungen:

jeder Klient\_in darf nur einmal für eine Leistung erfasst werden.

### **2.1. Art der Kontakte**

persönlich (face to face), telefonisch und online

### **2.2. Dauer der Kontakte**

- Kontakte < unter 10 Min. (bei diesen Kontakten wird nur eine „Strichliste“ als Probelauf von 3 Monaten empfohlen)
- Kurzberatung > 10 Min. bis < 20 Min.
- Beratung > 20 Min. bis < 60 Min. face to face

## **3. Definition Begleitung**

Begleitung richtet sich primär an Betroffene mit suchtspezifischer Unterstützung, z.B. Arbeitsamtsbegleitung, Vermittlung medizinischer Leistungen, Wohnraumsicherung etc., die mehr als ein halbes Jahr und über 10 Begleitungseinheiten beinhalten kann.

## **4. Definition Psychosoziale Begleitung (PSB)**

Psychosoziale Begleitung sind durch einen Arzt/ Ärztin anerkannte Substituierte, die i.d.R. mindestens 1x im Vierteljahr begleitet werden.

## **5. Definition Gruppenarbeit**

Eine geleitete halboffene, bzw. geschlossene Gruppe mit mindestens 6 verpflichteten Teilnehmenden, die sich regelmäßig über einen bestimmten Zeitraum oder dauerhaft treffen. Die Treffen sind auf 90 bis 120 Minuten fachlich ausgerichtet.

### **5.1. zu erfassen sind:**

- durchschnittliche Teilnehmer\_innenzahl
- ganzjährig durchgängig
- festgelegter Zeitraum, z.B. 6 Monate oder 1 Jahr
- Anzahl der festgelegten Einheiten
- Anzahl der Gruppenleiter\_innen

## **6. Streetwork**

### **6.1. zu erfassen sind:**

- Personalbemessung
- Ausgehzeiten (zu den Treffpunkten)
- Anzahl der aufgesuchten Treffpunkte
- Anzahl der angetroffenen Betroffenen (davon: bekannt / nicht bekannt)
- durchgeführte Kontaktgespräche
- Anzahl Spritzentausch

## **7. Tea & Talk**

### **7.1. zu erfassen sind:**

- Personalbemessung
- Öffnungszeiten
- tägliche Besucher\_innenanzahl (davon: Nutzung der Dusche, Wäsche waschen, Spritzentausch)
- Erstbesucher\_innen/ Dauerbesucher\_innen (davon: Kontakte / Kurzberatung)

## **8. Selbsthilfegruppen**

### **8.1. zu erfassen sind:**

- Anzahl der angebotenen SHG'en für: Betroffene, gemeinsam mit Angehörigen, nur Angehörige
- Frequenz, z.B. wöchentlich
- Angebote, z.B. Einzelgespräche, Gruppengespräche, Freizeitgestaltung (Sport, kochen, gemeinsam ausgehen)
- Zusätzliche Angebote, z.B. Wochenendfreizeiten, therapeutische Wochenenden (Teilnehmer\_innenanzahl)

## **9. Definition Prävention/ Öffentlichkeitsarbeit**

***(verpflichtend für die Träger, die in ihrem Budgetvertrag Zuwendungen für Prävention bekommen, für die anderen Träger ist die eine Empfehlung, wenn sie für die Prävention Eigen- oder Drittmittel einsetzen).***

**Beides wird aufgrund von Abgrenzungsschwierigkeiten zusammengefasst, unterschieden wird zwischen geschlossenen und offenen Angeboten.**

### **9.1. bei geschlossenen Angeboten z.B. Schulklassen sind zu erfassen:**

- Datum
- Veranstaltungsort
- Zielgruppe
- Anzahl der Teilnehmenden
- Dauer
- Thema der Veranstaltung
- Veranstalter\_in

**9.2. bei offenen Angeboten z.B. Infostände sind zu erfassen:**

- Datum
- Veranstaltungsort
- Zielgruppe
- Dauer
- Thema der Veranstaltung
- Veranstalter\_in.

**Berichtswesen:**

Der jährliche Bericht über die Aufgabenwahrnehmung, der dem Bereich Soziale Sicherung der Hansestadt Lübeck bis zum 30.04. des Folgejahres vorzulegen ist, wird ergänzt um den Stand der konkret vereinbarten Ziele.

**Geltungsdauer:**

Die Zielvereinbarung gilt in dem Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2015.

Lübeck, den

Im Auftrag

.....  
Hansestadt Lübeck  
Der Bürgermeister  
Irene Böhme  
Bereich 2.530 Gesundheitsamt

.....  
Arbeiterwohlfahrt Südholstein  
gGmbH  
Drogenhilfe Lübeck  
Wolfgang Sasz

**Zielvereinbarung**  
**zwischen der Hansestadt Lübeck**  
**und der**  
**Suchtberatungsstelle der Vorwerker Diakonie gGmbH**

Grundlage dieser Zielvereinbarung ist der Bürgerschaftsbeschluss vom 25.03.2010 (Punkt 6.1, Drs.-Nr. 399) nach dem mit allen Trägern, die von der Hansestadt Lübeck bezuschusst werden, individuelle Zielvereinbarungen abgeschlossen werden sollen.

Die Förderung der Suchtberatungsstelle Vorwerker Diakonie gGmbH erfolgt durch Mittel der Hansestadt Lübeck sowie des Landes Schleswig-Holstein.

Diese Zielvereinbarung konkretisiert die durch die Zuschussverträge vom 29.11.2010 nach Anlage 1 genannten Zwecke und Ziele der Suchtberatungsstelle Vorwerk.

Die bereits abgeschlossenen Zielvereinbarung vom 12.02.2012 musste erneuert werden, nachdem die Kommunalen Spitzenverbände, die LSSH und das Ministerium (MSGFG) das Ergebnis der Arbeitsgruppe „Dokumentation Sucht“ für Schleswig-Holstein übernommen haben und es ab dem 01.01.2014 bereits gültig ist.

Im Abgleich mit dem bundesweiten Datensatz (KDS) und dem Schleswig-Holstein Datensatz (BADO S-H) und den in Lübeck abgeschlossenen Zielvereinbarungen ergeben sich nur geringfügige Veränderungen.

Doppelarbeiten sollen vermieden werden, so dass die neue Zielvereinbarung, die zunächst nur der Schaffung einer einheitlichen Datengrundlage für alle Träger dient, sich jetzt auf die Daten beschränkt, die nicht über den KDS/BADO S-H erfasst werden.

Für das Jahr 2014 und 2015 wird eine Fallzahlenerfassung gemäß der im Jahre 2012 gemeinsam mit anderen Trägern der Suchthilfe erarbeiteten Kriterien und Beschreibungen vereinbart, mit dem Ziel, ein einheitliches Berichtswesen aufzubauen.

Es wird vereinbart, zum Ende des 1. Halbjahres 2014 die zugrunde liegenden Begriffsdefinitionen und Berichtsinhalte auszuwerten, gemeinsam zu analysieren und ggf. zu optimieren. Aus diesem Grunde erfolgen die Zwischenauswertungen halbjährlich (d.h. 30.06.2014, 31.12.2014, 30.06.2015) bis 2015 befristet. Danach erfolgen die Berichte wieder im jährlichen Rhythmus.

Im Laufe des 4. Quartals 2014 werden auf Basis der in 2014 gewonnenen Berichtswerte konkrete Zielvereinbarungen für das Jahr 2015 geschlossen werden.

Die Zielvereinbarung vom 15.02.2012 zur einheitlichen Datenerfassung bleibt deshalb um folgende Punkte erhalten:

**1. Datenerfassung zur Person**

**1.1. Alter**

in Dekaden > bis 20 Jahre, > bis 30 Jahre, > bis 40 Jahre,  
> bis 50 Jahre, > bis 60 Jahre und > 70 Jahre

**1.3. Migrationsstatus**

ja/ nein

Ein Migrationsstatus liegt vor, wenn:

1. die Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, oder
2. der Geburtsort der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte, oder
3. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, nach 1949, erfolgte.

### **1.3. Personenerfassung**

namentlich/ anonym (bei anonymen Beratungen sind: Personenstand, Alter und nach Möglichkeit Migrationsstatus und Wohnort ebenfalls zu erfassen)

## **2. Definition Beratung**

Beratung richtet sich an Angehörige und Betroffene und beinhaltet keine Terminabsprachen, Koordinationstätigkeiten und Dokumentationen. Es sollen nicht mehr als max. 10 Beratungseinheiten innerhalb eines Jahres für eine\_n Klienten\_in durchgeführt werden, bei einer max. Unterbrechungszeit von einem halbem Jahr.

Grundsätzlich gilt für alle folgenden Leistungen:  
jeder Klient\_in darf nur einmal für eine Leistung erfasst werden.

### **2.1. Art der Kontakte**

persönlich (face to face), telefonisch und online

### **2.2. Dauer der Kontakte**

- Kontakte < unter 10 Min. (bei diesen Kontakten wird nur eine „Strichliste“ als Probelauf von 3 Monaten empfohlen)
- Kurzberatung > 10 Min. bis < 20 Min.
- Beratung > 20 Min. bis < 60 Min. face to face

## **3. Definition Begleitung**

Begleitung richtet sich primär an Betroffene mit suchtspezifischer Unterstützung, z.B. Arbeitsamtsbegleitung, Vermittlung medizinischer Leistungen, Wohnraumsicherung etc., die mehr als ein halbes Jahr und über 10 Begleitungseinheiten beinhalten kann.

## **4. Definition Psychosoziale Begleitung (PSB)**

Psychosoziale Begleitung sind durch einen Arzt/ Ärztin anerkannte Substituierte, die i.d.R. mindestens 1x im Vierteljahr begleitet werden.

## **5. Definition Gruppenarbeit**

Eine geleitete halboffene, bzw. geschlossene Gruppe mit mindestens 6 verpflichteten Teilnehmenden, die sich regelmäßig über einen bestimmten Zeitraum oder dauerhaft treffen. Die Treffen sind auf 90 bis 120 Minuten fachlich ausgerichtet.

### **5.1. zu erfassen sind:**

- durchschnittliche Teilnehmer\_innenzahl
- ganzjährig durchgängig
- festgelegter Zeitraum, z.B. 6 Monate oder 1 Jahr
- Anzahl der festgelegten Einheiten
- Anzahl der Gruppenleiter\_innen

**6. Prävention/ Öffentlichkeitsarbeit**

*(verpflichtend für die Träger, die in ihrem Budgetvertrag Zuwendungen für Prävention bekommen, für die anderen Träger ist es eine Empfehlung, wenn sie für die Prävention Eigen- oder Drittmittel einsetzen).*

**Beides wird aufgrund von Abgrenzungsschwierigkeiten zusammengefasst, unterschieden wird zwischen geschlossenen und offenen Angeboten.**

**6.1. bei geschlossenen Angeboten z.B. Schulklassen sind zu erfassen:**

- Datum
- Veranstaltungsort
- Zielgruppe
- Anzahl der Teilnehmenden
- Dauer
- Thema der Veranstaltung
- Veranstalter\_in

**6.2. bei offenen Angeboten z.B. Infostände sind zu erfassen:**

- Datum
- Veranstaltungsort
- Zielgruppe
- Dauer
- Thema der Veranstaltung
- Veranstalter\_in.

**Berichtswesen:**

Der jährliche Bericht über die Aufgabenwahrnehmung, der dem Bereich Soziale Sicherung der Hansestadt Lübeck bis zum 30.04. des Folgejahres vorzulegen ist, wird ergänzt um den Stand der konkret vereinbarten Ziele.

**Geltungsdauer:**

Die Zielvereinbarung gilt in dem Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2015.

Lübeck, den

Im Auftrag

.....  
 Hansestadt Lübeck  
 Der Bürgermeister  
 Irene Böhme  
 Bereich 2.530 Gesundheitsamt

.....  
 Suchtberatungsstelle der  
 Vorwerker Diakonie gGmbH  
 Friedemann Ulrich

**Zielvereinbarung**  
**zwischen der Hansestadt Lübeck**  
**und der**

**Arbeitsgemeinschaft zur Rehabilitation e.V.**

Grundlage dieser Zielvereinbarung ist der Bürgerschaftsbeschluss vom 25.03.2010 (Punkt 6.1, Drs.-Nr. 399) nach dem mit allen Trägern, die von der Hansestadt Lübeck bezuschusst werden, individuelle Zielvereinbarungen abgeschlossen werden sollen.

Die Förderung der Arbeitsgemeinschaft zur Rehabilitation e.V. erfolgt durch Mittel der Hansestadt Lübeck.

Diese Zielvereinbarung konkretisiert die durch den Zuschussvertrag vom 29.11.2010 nach Anlage 1 genannten Zwecke und Ziele der Arbeitsgemeinschaft zur Rehabilitation e.V.

Die bereits abgeschlossene Zielvereinbarung vom 12.02.2012 musste erneuert werden, nachdem die Kommunalen Spitzenverbände, die LSSH und das Ministerium (MSGFG) das Ergebnis der Arbeitsgruppe „Dokumentation Sucht“ für Schleswig-Holstein übernommen haben und es ab dem 01.01.2014 bereits gültig ist.

Im Abgleich mit dem bundesweiten Datensatz (KDS) und dem Schleswig-Holstein Datensatz (BADO S-H) und den in Lübeck abgeschlossenen Zielvereinbarungen ergeben sich nur geringfügige Veränderungen.

Doppelarbeiten sollen vermieden werden, so dass die neue Zielvereinbarung, die zunächst nur der Schaffung einer einheitlichen Datengrundlage für alle Träger dient, sich jetzt auf die Daten beschränkt, die nicht über den KDS/BADO S-H erfasst werden.

Für das Jahr 2014 und 2015 wird eine Fallzahlenerfassung gemäß der im Jahre 2012 gemeinsam mit anderen Trägern der Suchthilfe erarbeiteten Kriterien und Beschreibungen vereinbart, mit dem Ziel, ein einheitliches Berichtswesen aufzubauen.

Es wird vereinbart, zum Ende des 1. Halbjahres 2014 die zugrunde liegenden Begriffsdefinitionen und Berichtsinhalte auszuwerten, gemeinsam zu analysieren und ggf. zu optimieren. Aus diesem Grunde erfolgen die Zwischenauswertungen halbjährlich (d.h. 30.06.2014, 31.12.2014, 30.06.2015) bis 2015 befristet. Danach erfolgen die Berichte wieder im jährlichen Rhythmus.

Im Laufe des 4. Quartals 2014 werden auf Basis der in 2014 gewonnenen Berichtswerte konkrete Zielvereinbarungen für das Jahr 2015 geschlossen werden.

Die Zielvereinbarung vom 15.02.2012 zur einheitlichen Datenerfassung bleibt deshalb um folgende Punkte erhalten:

**1. Datenerfassung zur Person**

**1.1. Alter**

in Dekaden > bis 20 Jahre, > bis 30 Jahre, > bis 40 Jahre,  
> bis 50 Jahre, > bis 60 Jahre und > 70 Jahre

**1.2. Migrationsstatus**

ja/ nein

Ein Migrationsstatus liegt vor, wenn:

1. die Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, oder
2. der Geburtsort der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte, oder
3. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, nach 1949, erfolgte.

### **1.3. Personenerfassung**

namentlich/ anonym (bei anonymen Beratungen sind: Personenstand, Alter und nach Möglichkeit Migrationsstatus und Wohnort ebenfalls zu erfassen)

## **2. Selbsthilfegruppen**

### **2.1. zu erfassen sind:**

- Anzahl der angebotenen SHG'en für: Betroffenen, gemeinsam mit Angehörigen, nur Angehörige
- Frequenz, z.B. wöchentlich
- Dauer, z.B. 2 Stunden
- Angebote, z.B. Einzelgespräche, Gruppengespräche, Freizeitgestaltung (Sport, kochen, gemeinsam ausgehen)
- zusätzliche Angebote, z.B. Wochenendfreizeiten, therapeutische Wochenenden
- Teilnehmenden-Anzahl

### **3. Prävention/ Öffentlichkeitsarbeit**

***(verpflichtend für die Träger, die in ihrem Budgetvertrag Zuwendungen für Prävention bekommen, für die anderen Träger ist sie eine Empfehlung, wenn sie für die Prävention Eigen- oder Drittmittel einsetzen).***

**Beides wird aufgrund von Abgrenzungsschwierigkeiten zusammengefasst, unterschieden wird zwischen geschlossenen und offenen Angeboten.**

#### **3.1. bei geschlossenen Angeboten z.B. Schulklassen sind zu erfassen:**

- Datum
- Veranstaltungsort
- Zielgruppe
- Anzahl der Teilnehmenden
- Dauer
- Thema der Veranstaltung
- Veranstalter\_in

#### **3.2. bei offenen Angeboten z.B. Infostände sind zu erfassen:**

- Datum
- Veranstaltungsort
- Zielgruppe
- Dauer
- Thema der Veranstaltung
- Veranstalter\_in.

**Berichtswesen:**

Der jährliche Bericht über die Aufgabenwahrnehmung, der dem Bereich Soziale Sicherung der Hansestadt Lübeck bis zum 30.04. des Folgejahres vorzulegen ist, wird ergänzt um den Stand der konkret vereinbarten Ziele.

**Geltungsdauer:**

Die Zielvereinbarung gilt in dem Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2015.

Lübeck, den

Im Auftrag

.....  
Hansestadt Lübeck  
Der Bürgermeister  
Irene Böhme  
Bereich 2.530 Gesundheitsamt

.....  
Arbeitsgemeinschaft zur  
Rehabilitation e.V.  
Für den Vorstand  
Katharina Pankau

**Änderungsvereinbarung zum Vertrag  
zwischen der Hansestadt Lübeck, vertreten durch den Bürgermeister,  
Fachbereich 2, Wirtschaft und Soziales, Kronsfordter Allee 2-6, 23560 Lübeck**

**und der**

**AWO Schleswig-Holstein gGmbH  
Region Südholstein  
Moislinger Allee 97, 23558 Lübeck  
vom 29.11.2010**

Der Vertrag wird wie folgt verändert:

**§ 5 Berichtswesen**

- (1) Der Träger erstattet der Stadt einen mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen jährlichen Bericht über die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 1 i. V. mit Anlage 1 dieses Vertrages. Der Bericht ist bis zum 30.04. des Folgejahres vorzulegen.

Lübeck, den

Im Auftrag

.....  
Hansestadt Lübeck  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Wirtschaft und Soziales

.....  
AWO Schleswig-Holstein gGmbH  
Region Südholstein

**Änderungsvereinbarung zum Vertrag  
zwischen der Hansestadt Lübeck, vertreten durch den Bürgermeister,  
Fachbereich 2, Wirtschaft und Soziales, Kronsfordter Allee 2-6, 23560 Lübeck**

**und der**

**Vorwerker Diakonie gGmbH  
Triftstraße 139-143, 23554 Lübeck  
vom 29.11.2010**

Der Vertrag wird wie folgt verändert:

**§ 5 Berichtswesen**

- (1) Der Träger erstattet der Stadt einen mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen jährlichen Bericht über die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 1 i. V. mit Anlage 1 dieses Vertrages. Der Bericht ist bis zum 30.04. des Folgejahres vorzulegen.

Lübeck, den

Im Auftrag

.....  
Hansestadt Lübeck  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Wirtschaft und Soziales

.....  
AWO Schleswig-Holstein gGmbH  
Region Südholstein

**Änderungsvereinbarung zum Vertrag  
zwischen der Hansestadt Lübeck, vertreten durch den Bürgermeister,  
Fachbereich 2, Wirtschaft und Soziales, Kronsfordter Allee 2-6, 23560 Lübeck**

**und der**

**Arbeitsgemeinschaft zur Rehabilitation psychisch Kranker e.V. Lübeck,  
Königstr. 7, 23554 Lübeck  
vom 29.11.2010**

Der Vertrag wird wie folgt verändert:

**§ 5 Berichtswesen**

- (1) Der Träger erstattet der Stadt einen mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen jährlichen Bericht über die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 1 i. V. mit Anlage 1 dieses Vertrages. Der Bericht ist bis zum 30.04. des Folgejahres vorzulegen.

Lübeck, den

Im Auftrag

.....  
Hansestadt Lübeck  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Wirtschaft und Soziales

.....  
AWO Schleswig-Holstein gGmbH  
Region Südholstein